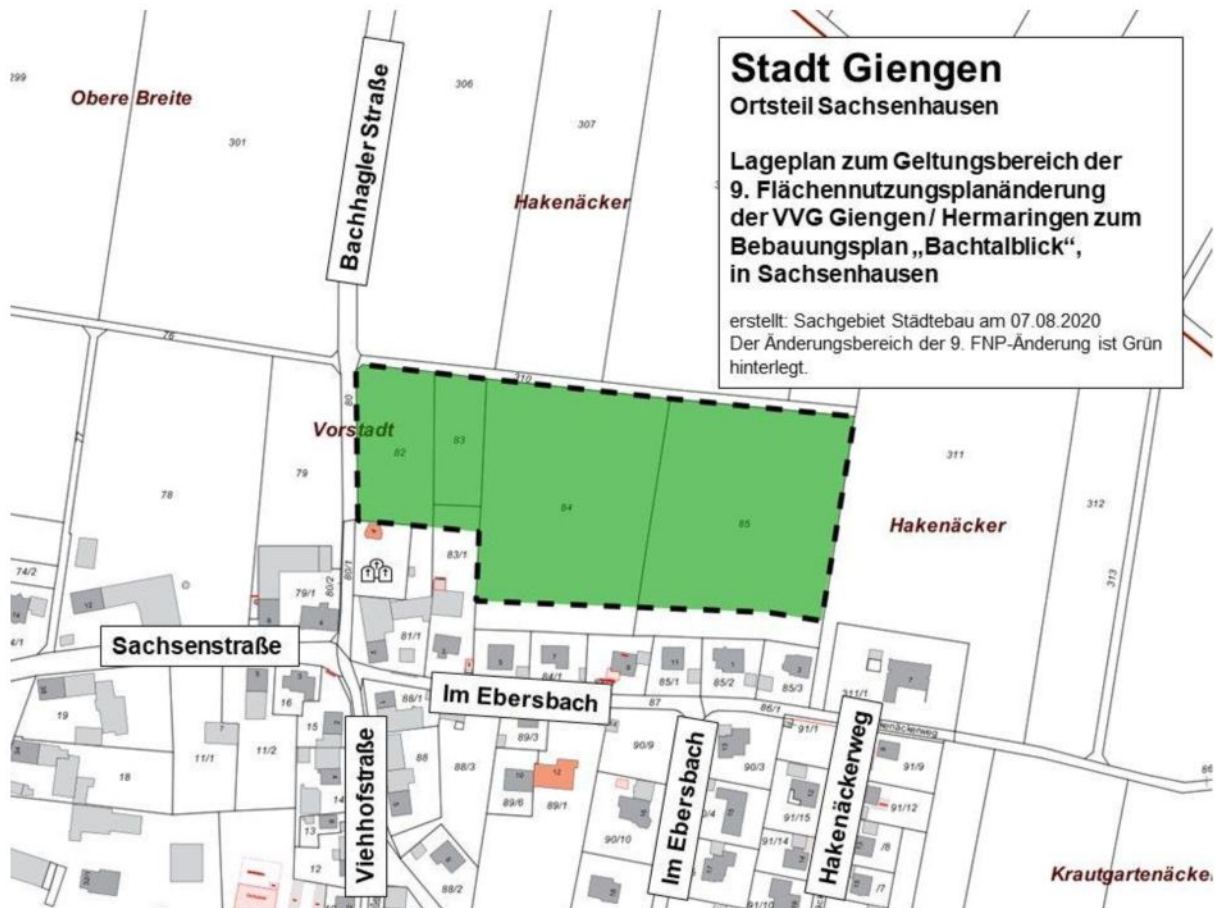


Bereitstellungstag:
02.12.2020

Öffentliche Bekanntmachung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Giengen - Hermaringen über die frühzeitige öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der 9. Änderung zum Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Giengen-Hermaringen nach § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 PlanSiG und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB



Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Giengen-Hermaringen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.11.2020 die Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Giengen Hermaringen im Bereich des geplanten Wohngebiets „Bachtalblick“ im Teilort Sachsenhausen beschlossen und den Vorentwurf zur Planänderung mit Begründung gebilligt. Die Verwaltung der Stadt Giengen wurde beauftragt, den Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSIG) frühzeitig öffentlich auszulegen und nach § 4 Abs. 1 BauGB die frühzeitigen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung tangiert werden kann, zum Planentwurf einzuholen.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist im abgedruckten Lageplan, erstellt am 07.08.2020 vom Stadtplanungsamt Giengen (ehemals SG Städtebau), grün hinterlegt. Maßgebend sind die Planfassung und Begründung der Flächennutzungsplanänderung vom Stadtplanungsamt Giengen mit Stand 08.10.2020.

Nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Plansicherungsgesetz (PlanSiG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB wird der Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Stand 08.10.2020 mit Begründung in der Zeit **vom 14.12.2020 bis einschließlich 20.01.2021** durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Stadt Giengen a. d. B. unter

https://www.giengen.de/de/Stadt-Buerger/Aktuelles/Amtliche-Bekanntmachungen#faqAnchor_1
sowie der Homepage der Gemeinde Hermaringen unter www.hermaringen.de; Rubrik „Bürgerservice > Rathaus Aktuell“ ausgelegt.

Es liegen noch keine umweltbezogenen Informationen vor. Der Umweltbericht sowie die spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung werden im weiteren Verfahren eingefügt.

Die auszulegenden Unterlagen (Vorentwurf des Flächennutzungsplans mit Begründung) werden auch neben der Veröffentlichung im Internet zusätzlich zur Information in der Zeit **vom 14.12.2020 bis einschließlich 20.01.2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Stadtplanungsamt der Stadt Giengen, Zi. 16, 1. OG, Marktstraße 18-20, 89537 Giengen, sowie im Rathaus der Gemeinde Hermaringen, Karlstraße 12, 89568 Hermaringen, 1. Stock, Zimmer 14 öffentlich ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der COVID-19-Pandämie Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich ist. Bitte vereinbaren Sie daher vor Ihrem Besuch einen Termin mit den Mitarbeitern des Stadtplanungsamtes Giengen bzw. den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung Hermaringen. Sie können vor Ihrem Besuch bzw. im Nachgang telefonisch oder schriftlich Fragen an das Stadtplanungsamt der Stadt Giengen stellen (Telefon: Herr Richter 07322/952-2410, E-Mail: michael.richter@giengen.de, Herr Meyer 07322/952-2380, Herr Ingold 07322/952-2030). Sollten im Auslegungszeitraum die Rathäuser für Besucher wieder vollständig geöffnet haben, können die Auslegungsunterlagen, wie oben beschrieben, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich - Stellungnahmen im Stadtplanungsamt der Stadt Giengen, Zimmer 16, 1. OG, Marktstraße 18-20, 89537 Giengen, sowie im Rathaus der Gemeinde Hermaringen, Karlstraße 12, 89568 Hermaringen, 1. Stock, Zimmer 14 während der allgemeinen Öffnungszeiten abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung im Internet erfolgt.

Weiterhin wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend gemacht werden können.

Giengen, den 02.12.2020
Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft
Dieter Henle